

ORIGINAL

No. 365 /A
Präs.: 2 6. JUNI 1992
.....

ANTRAG

der Abgeordneten Ing. Murer, Aumayr, Mag. Haupt, Mag. Schweitzer,
Dr. Frischenschlager
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz zum weltweiten Schutz der Wälder,
ihrer nachhaltigen Nutzung und zur Wahrung der Lebensräume und
Nutzungsansprüche indigener Volksgruppen (Welt-Waldschutz- und
Lebensraumschutz-Gesetz für indigene Völker; WuLSch-G)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom zum weltweiten Schutz der Wälder, ihrer
nachhaltigen Nutzung und zur Wahrung der Lebensräume und
Nutzungsansprüche indigener Volksgruppen (Welt-Waldschutz- und
Lebensraumschutz-Gesetz für indigene Völker; WuLSch-G)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Begriffsbestimmungen

§ 1 (1) Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes sind geschlossene
Bestände verholzender Pflanzen (Laub- und Nadelbäume) auf
größeren Flächen mit je nach Großklima und Bodenbeschaffen-
heit unterschiedlichen Ausformungen und Artenzusammen-
setzungen und charakteristischer Begleitflora und Fauna,
gegebenenfalls einschließlich einer in ihren Nutzungs-
ansprüchen und Sozialstrukturen angepaßten indigenen
Bevölkerung (Ureinwohner) als integrierter Bestandteil der
jeweiligen Ökosysteme.

Solche Wälder sind die tropischen Regenwälder, die
sommerkahlen Monsunwälder, die subtropischen Hartlaubwälder
sowie der winterkahle Laubwald und die immergrünen
Nadelwälder der gemäßigten Breiten und der Gebirge.

(2) Primärwälder sind Waldgebiete, die sich von selbst in
standortabhängig charakteristischer Weise auf einer Fläche
entwickelt haben und ohne Unterbrechungen oder wesentliche
Veränderungen durch menschliche Einwirkungen bestehen.

(3) Sekundärwälder sind Waldgebiete, die nach Rodungen und
anderwärtiger Nutzung sich auf ehemaligen Primärwaldflächen
einstellen, und solche, deren Artenzusammensetzung und
Struktur durch menschliche Tätigkeiten in Primärwäldern
verändert worden sind (Wirtschaftswälder).

(4) Standortgerechte Waldbewirtschaftung ist solche, die so ausgerichtet ist, daß autochtone Baumarten jeweils der Klimasituation und der Bodenbeschaffenheit entsprechend gefördert werden.

(5) Aufforsten ist das Heranziehen von Baumbeständen auf ehemals bewaldeten Flächen (Wiederaufforstung) sowie auf früher waldlosen Flächen (Neuaufforstung).

(6) Holzplantagen sind Flächen, auf denen eine oder mehrere Holzarten in einer nicht standortgerechten Artenmischung und Struktur ausschließlich zur Erzielung maximaler Holzerträge gezogen werden.

(7) Nachhaltige Waldnutzung liegt dann vor, wenn die Entnahme von Waldpflanzen oder Teilen von solchen in einer Art und Weise erfolgt, daß der genutzte Wald insgesamt in seinem Wirkungsgefüge, in seinen Funktionen und in seiner Produktivität erhalten bleibt.

(8) Rodung ist die flächige Entnahme oder die Vernichtung des Baumbestandes eines Waldgebietes oder eines Teiles derselben.

(9) Waldverwüstung liegt dann vor, wenn zur Gewinnung von an sich nicht dem Wald entstammenden Rohstoffen oder zu sonstigen Vorhaben, die primär nicht einer nachhaltigen Nutzung des Waldes dienen, Wald vernichtet wird.

(10) Indigene Bevölkerung ist jener Teil der Bevölkerung eines Landes, der von Vorfahren abstammt, die ein Gebiet vor Eintreffen anderer Bevölkerungsgruppen besiedelt haben und der die von ihm bewohnten Lebensräume extensiv und nachhaltig nutzt (Ureinwohner).

(11) Holz im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die verholzten Anteile von gefällten Waldbäumen sowie Teile von diesen und daraus gewonnene Produkte und hergestellte Gegenstände.

(12) Sonstige Waldprodukte sind die im Wald gewonnenen Rohstoffe (außer Holz), Früchte und erbeutete Wildtiere sowie aus solchen hergestellte Folgeprodukte.

(13) Auf ehemaligem Waldboden gewonnene Produkte sind solche, für deren Gewinnung die Rodung von Waldflächen erforderlich ist.

Importbeschränkungen

§ 2 (1) Die Einfuhr von in § 1 Abs. 11 bis 13 genannten Produkten unterliegt den in § 5 genannten Beschränkungen insofern, als sie aus Ländern stammen, die

a) ihre Primärwälder in der Ausdehnung von 1980 nicht erhalten haben oder die nicht bereit sind, der Republik Österreich gegenüber eine verpflichtende Erklärung abzugeben, einer weiteren Zerstörung ihrer Primärwälder längstens innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Einhalt zu gebieten;

b) die der Republik Österreich keinen verpflichtenden Plan vorlegen, in welcher Art und Weise eine nachhaltige Nutzung ihrer Primärwälder erfolgt;

c) ihre Sekundärwälder nicht nachhaltig nutzen oder nicht außer Nutzung stellen oder

d) Waldverluste durch Rodung oder Waldverwüstungen nicht durch Aufforstungen anderer Flächen mindestens in dem selben Ausmaß ausgleichen oder nicht bereit sind, solches zu tun, oder

e) ihre Waldgebiete in einer Weise verändern, daß in ihnen heimische, durch das Washingtoner Artenschutzabkommen, Anhang I und II (BGBl.188/1982) in der jeweils geltenden Fassung, geschützte Tier- und Pflanzenarten nicht mehr in überlebensfähigen Populationen bestehen können.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat durch Verordnung bis längstens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine Liste jener Waren und Produkte zu erstellen, die den Bestimmungen des § 1 Abs. 12 und 13 entsprechen und somit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegen.

Diese Liste ist bei Bedarf anzupassen.

Importvoraussetzungen

§ 3 (1) Länder, die Produkte gem. § 1 Abs. 11 bis 13 nach Österreich zu exportieren beabsichtigen, bzw. aus denen Produkte oder Folgeprodukte über Drittländer nach Österreich exportiert werden sollen, haben der Republik Österreich gegenüber verpflichtende Erklärungen gem. § 2 Abs. 1 abzugeben und jene Gebiete zu benennen, die zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung noch Primärwälder sind, sowie jene Maßnahmen und Vorhaben zu nennen, die der Sicherung der Lebensansprüche der jeweiligen indigenen Bevölkerung sowie der durch das Washingtoner Artenschutzabkommen geschützten Tier- und Pflanzenarten in den einzelnen Waldgebiete des Staates dienen, und weiters die Ausdehnung der sonstigen Waldgebiete sowie Art und Umfang der Nutzung ihrer Waldgebiete zu benennen.

(2) Die Erklärung bedarf der Zustimmung je eines autorisierten Vertreters der indigenen Bevölkerungsgruppen der einzelnen Waldgebiete, aus denen die vom Vertragsstaat zum Export vorgesehenen Produkte stammen.

(3) Die Annahme einer solchen verpflichtenden Erklärung durch die Republik Österreich bedarf jeweils der Zustimmung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie.

§ 4 Bestehen Zweifel, ob eine Ware den Voraussetzungen gem. § 1 Abs. 11 bis 13 und § 2 Abs. 2 sowie § 3 entspricht oder nicht, hat die Behörde dies

1. von Amts wegen oder
2. nach Antrag des Verfügungsberechtigten mit Bescheid festzustellen.

Importbewilligungspflicht

§ 5 (1) Rechtsgeschäfte und Handlungen, welche die Einfuhr von Produkten gem. § 1 Abs.11 bis 13 betreffen, bedürfen der Bewilligung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten.

(2) Die Bewilligung zur Einfuhr von Waren im Sinne von Abs.1 ist zu verweigern, wenn im Herkunftsland die Sicherung der Waldbestände entsprechend § 2 Abs.1 gem. § 3 nicht nachweislich gewährleistet ist .

(3) Anträge auf Erteilung der Einfuhrbewilligung von Waren gem. § 1 Abs. 11 bis 13 sind schriftlich unter Verwendung der amtlich aufzulegenden Formulare gem. § 9 Außenhandelsgesetz 1984, BGBl. Nr.184, in der jeweils geltenden Fassung, einzubringen.

Der Antrag hat alle für eine Beurteilung des Rechtsgeschäftes oder der Handlung, die eine Einfuhr von Waren gem. § 1 Abs. 11 bis 13 zum Gegenstand haben, erforderlichen Angaben gem. § 9 Außenhandelsgesetz 1984, BGBl. Nr.184, in der jeweils geltenden Fassung zu enthalten. Dem Antrag sind geeignete Nachweise anzuschließen.

(4) Innerhalb von acht Wochen hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Bewilligung gem. Abs.1 zu entscheiden.

Erforderlichenfalls ist die Bewilligung unter Bedingungen, Auflagen oder Befristungen insbesondere betreffend Beförderungsweg und Beförderungsmittel zu erteilen.

Die Bewilligung ist nicht übertragbar. Der Importeur laut Einfuhrbewilligung muß mit dem Warenempfänger im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften ident sein.

(5) Die nach Abs. 1 erforderliche Bewilligung ist eine im Sinne des § 52 Abs. 4 des Zollgesetzes 1988, BGBl.Nr.644, in der jeweils geltenden Fassung, erforderliche Unterlage. Das Zollamt ist berechtigt, eine Feststellung im Sinne des § 4 zu veranlassen. Für diese Feststellung ist das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig. Das Zollamt hat dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten alle Umstände bekanntzugeben, die den Gegenstand der Feststellung bildende Sendung betreffen.

In einem solchen Feststellungsverfahren hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu hören.

(6) Die Einfuhr von Waren gem. § 1 Abs. 11 bis 13 ist vom Zollamt durch Anbringen eines Zollamtstempels auf der Bewilligung gem. Abs. 1 zu bestätigen.

Welt-Waldbericht

§ 6 (1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat über die Entwicklung und dem Zustand der Waldbestände der Erde jeweils im Umweltkontrollbericht zu berichten.

(2) Dieser Bericht über die Entwicklung und dem Zustand der Waldbestände der Erde hat zu enthalten:

1. Angaben über die Entwicklung der Waldgebiete in den einzelnen Weltregionen allgemein im Berichtszeitraum, wobei neben den offiziellen Angaben der einzelnen betroffenen Länder auch Analysen von Fernerkundungen (Satelliten-aufnahmen) und einschlägige Informationen und Angaben von international tätigen Umweltschutzorganisationen heranzuziehen sind;
 2. Angaben über den Stand der Waldnutzung in jenen Ländern, aus denen Produkte gem. § 1 Abs.11 bis 13 importiert werden oder importiert werden sollen;
 3. Angaben über den Umfang der Importe gem. § 1 Abs. 11 bis 13 aus den einzelnen Ländern während des Berichtszeitraumes;
 4. Angaben über die zu erwartende Entwicklung der Importe von Waren gem. § 1 Abs.11 bis 13 aus den einzelnen Staaten sowie
 5. Angaben über den Stand direkter und indirekter Hilfestellungen Österreichs für diese Staaten bei der Erhaltung ihrer Waldgebieten.
- (3) Zu Abs. 2 Z 2 bis 4 hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten bis längstens drei Monate vor Vorlagetermin des Umweltkontrollberichtes dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie die entsprechenden Unterlagen und Informationen zu übermitteln.

Sanktionen gegenüber Vertragsländern

- § 7 (1) Hält ein Staat nachweislich seine gegenüber der Republik Österreich gem. § 3 Abs.1 erklärten Verpflichtungen nicht ein, hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, sobald er von dem Umstand erfährt, alle bestehenden und kommenden Rechtsgeschäfte und Handlungen, die den Verkehr mit Waren gem. § 3 Abs. 11 bis 13 betreffen, bis zur Einhaltung der verpflichtenden Erklärung zu sistieren.
- (2) Besteht der Verdacht, daß ein Staat seine gegenüber der Republik Österreich gem. § 3 Abs.1 erklärten Verpflichtungen nicht einhält, ist er seitens Österreich unverzüglich aufzufordern, zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen und gegebenenfalls durch Vorlage von Beweisen die Vorwürfe zu widerlegen.
Dem betreffenden Staat ist dazu eine Frist von sechs Monaten ab Zustellung der Aufforderung zur Stellungnahme einzuräumen. Liegt bis zum Ablauf dieser Frist keine oder eine nicht befriedigende Antwort seitens des betreffenden Staates vor, gilt ab diesem Zeitpunkt die Nichteinhaltung der vereinbarten Verpflichtungen gem. § 3 Abs.1 als erwiesen.
- (3) Weist ein Vertragsstaat Waren gem. § 1 Abs.11 bis 13 als aus seinem Gebiet stammend aus, obwohl sie aus einem Drittland stammen, hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, sobald er von dem Umstand erfährt, alle bestehenden und kommenden Rechtsgeschäfte und Handlungen, die

den Verkehr mit Waren gem. § 1 Abs. 11 bis 13 betreffen, aus dem Vertragsstaat und dem Drittland zu sistieren.

Weiters hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten den Vorfall dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie mitzuteilen, der entsprechende Informationen an internationale Behörden und Koordinationsstellen weiterleitet.

(4) Nicht betroffen von einer Sistierung nach Abs. 1 oder 3 bestehender und kommender Rechtsgeschäfte und Handlungen, die den Verkehr mit Waren gem. § 1 Abs. 11 bis 13 betreffen, sind jedoch solche Waren, die nachweislich von der indigenen Bevölkerung aus nachhaltig genutzten Primärwaldgebieten gem. § 1 Abs. 1, 7 und 10 entnommen wurden, auch wenn der betreffende Staat insgesamt die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 nicht erfüllt.

(5) Bestehen Zweifel, ob eine Ware den Voraussetzungen gem. Abs. 4 entspricht oder nicht, hat die Behörde dies

1. von Amts wegen oder
2. nach Antrag des Verfügungsberechtigten mit Bescheid festzustellen.

Das Zollamt ist berechtigt, eine entsprechende Feststellung zu veranlassen. Für diese Feststellung ist das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig. Das Zollamt hat dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten alle Umstände bekanntzugeben, die den Gegenstand der Feststellung bildende Sendung betreffen. In einem solchen Feststellungsverfahren hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu hören.

Strafbestimmungen

§ 8 (1) Wer Waren gem. § 1 Abs. 11 bis 13 entgegen den Bestimmungen der §§ 2, 3 und 5 nach Österreich einführt, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von S 50.000,- bis S 500.000,- zu bestrafen. Wenn es sich jedoch um Waren handelt, die eindeutig aus nicht nachhaltig genutzten Primärwäldern stammen, ist derjenige mit einer Geldstrafe von S 500.000 bis S 5 Millionen zu bestrafen.

Im Wiederholungsfall können Strafen bis zum Zehnfachen der genannten Strafgebühren ausgesprochen werden.

(2) Waren gem. § 1 Abs. 11 bis 13, die entgegen den Bestimmungen der §§ 2, 3 und 5 nach Österreich importiert wurden, gelten als verfallen und sind zu beschlagnahmen.

(3) Mit dem Erlös aus Geldstrafen gem. Abs. 1 und Versteigerungserlösen aus beschlagnahmten Waren gem. Abs. 2 ist die indigene Bevölkerung von Vertragsstaaten direkt zu unterstützen.

Vollziehung

- § 9 (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist sofern die Abs. 2 bis 4 nicht anderes bestimmen, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.
- (2) Mit der Vollziehung von § 2 Abs.3, § 3 Abs.2 und § 6 ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut.
- (3) Mit der Vollziehung des § 5 Abs.6 ist der Bundesminister für Finanzen betraut.
- (4) Mit der Vollziehung der § 3 Abs.1, § 7 Abs.2 und § 8 Abs.3 ist der Bundesminister für Äußeres betraut.

Artikel II

Inkrafttreten

- § 10 (1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt, mit 1.10.1992 in Kraft
- (2) Die Bestimmungen des § 2 treten für Waren gem. § 1 Abs. 12 und 13 sowie Abs. 11, insoweit es sich nicht um Holz aus tropischen Regenwäldern handelt, mit 1.4.1993 in Kraft.

Artikel III

- § 11 Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz zur Kennzeichnung von Tropenhölzern und Tropenholzprodukten sowie zur Schaffung eines Gütezeichens für Holz und Holzprodukte aus nachhaltiger Nutzung, BGBl. .../1992 außer Kraft.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Umweltausschuß beantragt.

E r l ä u t e r u n g e n

I Allgemeiner Teil

Im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (General Agreement on Tariffs and Trade - GATT) i.d.g.F. ist im Artikel XX unter dem Vorbehalt, daß derartige Maßnahmen nicht in einer Weise angewendet werden, die sich als willkürliche und ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen Ländern mit gleichartigen Verhältnissen oder eine verschleierte Beschränkung des internationalen Handels erweisen würde, gemäß Punkt b der Beschluß von Maßnahmen, die dem Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder Tieren oder zum Pflanzenschutz dienen und gemäß Punkt g von Maßnahmen zur Erhaltung erschöpflicher natürlicher Hilfsquellen, sofern solche Maßnahmen im Zusammenhang mit Beschränkungen der inländischen Produktion oder des inländischen Verbrauchs Anwendung finden, gestattet. Darüberhinaus eröffnet sich im Art.XI Abs.2 Z b die Möglichkeit, Einfuhrverbote zu erlassen, die zur Anwendung von Normen oder Vorschriften bezüglich der Einteilung, der Qualitätskontrolle oder des Angebots von Waren im internationalen Handel notwendig sind.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind keine Mehrausgaben verbunden.

Österreich wird, um eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und die Erhaltung der Waldgebiete weltweit zu fördern und der in manchen Staaten gepflogenen Raubbaunutzung entgegenzuwirken, in Hinkunft Holz und verarbeitete Holzprodukte sowie sonstige Waldprodukte und Produkte, die der Rodung von Waldgebieten bedürfen, nur noch dann importieren, wenn in den Herkunftsländern die Waldbewirtschaftung entsprechend der in Österreich betriebenen Waldbewirtschaftung wichtige Kriterien der nachhaltigen Nutzung erfüllt.

Artikel II

Besonderer Teil

ad § 1 Das gegenständliche Bundesgesetz macht den Import von Waldprodukten einschließlich Holz sowie aus solchen gefertigte Folgeprodukte und von Produkten, zu deren Gewinnung die Rodung bestehender Waldgebiete Voraussetzung ist, von der Erhaltung bestehender Primärwälder und einer nachhaltigen Nutzung der Wälder in den Herkunftsländern abhängig. Dies geschieht im Sinne eines globalen Klimaschutzes, bei dem die Erhaltung der Waldgebiete der Erde ein essentieller Faktor ist.

Definiert werden Primär- und Sekundärwald sowie die Prämissen unterschiedlicher Eingriffe in Waldsysteme.

Abs. 12 und 13 beziehen jene Produkte unter die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ein, die außer Holz in Wäldern gewonnen werden bzw. auf Flächen gewonnen werden, die zu diesem Zweck vorher gerodet werden müssen. Beispielhaft findet sich für Tropenwälder eine

entsprechende Auflistung im Bericht der Enquete-Kommission "Vorsorge zum Schutz der Erdatmosphäre" : "Schutz der Tropenwälder" (Economica Verlag, Bonn; 1990), p.612.

ad § 2 Die Einfuhr von Produkten aus Waldgebieten bzw. von auf gerodeten Waldflächen gewonnenen Produkten bedarf nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes einer Bewilligung durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, wofür der Nachweis einer nachhaltigen Waldnutzung im Herkunftsland Voraussetzung ist.

ad § 4 Bei Zweifel, ob eine Ware den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegt, hat die Behörde von sich aus oder auf Antrag des Verfügungsberechtigten per Bescheid zu entscheiden.

ad § 5 Erst nach Vorliegen einer entsprechenden Erklärung über die nachhaltige Nutzung seiner Waldbestände und nach Anhörung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Importgenehmigungen für Waren gem. § 1 Abs. 11 bis 13 erteilen.

Die Bewilligung ist erforderlichenfalls unter Bedingungen und Befristungen zu erteilen.

Anträge sind schriftlich unter Beilage der zur Beurteilung der Einfuhr von unter § 1 Abs. 11 bis 13 genannten Waren notwendigen Unterlagen zu stellen.

ad § 6 Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat im Umweltkontrollbericht jeweils einen Bericht über Zustand und Entwicklung der Waldgebiete der Erde dem Nationalrat vorzulegen. In diesem sollen neben Angaben der betreffenden Staaten auch Angaben international tätiger Umweltorganisationen Eingang finden und Art und Umfang der nach Österreich importierten Waren gem. § 1 Abs. 11 bis 12 dargestellt werden.

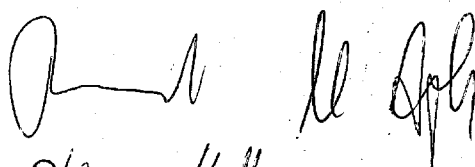
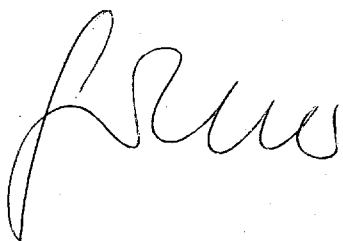
ad § 7 Als Sanktionen gegen Exportländer, die der Republik Österreich gegenüber ihre Bereitschaft zu einer nachhaltigen Nutzung ihrer Waldgebiete verpflichtend erklärt haben, solches aber in der Folge nachweislich nicht tun, sollen alle Rechtsgeschäfte und Handlungen, die den Verkehr mit durch dieses Bundesgesetz betroffenen Waren zum Gegenstand haben, solange ausgesetzt werden, bis der betreffende Staat eine nachhaltige Waldnutzung seiner Waldgebiete nachweisen kann.

Jedoch ist von einer solchen Sistierung der Verkehr mit Waren ausgenommen, die nachweislich von der indigenen Bevölkerung dieses Staates aus nachhaltig genutzten Primärwäldern entnommen wurden.

ad § 8 Die Höhe der Verwaltungsstrafe ist den aus den Übertretungen resultierenden potentiellen globalen Umweltbeeinträchtigungen entsprechend hoch angesetzt.

ad § 9 Für den Abschluß von entsprechenden Vereinbarungen gem. § 3 zwischen der Republik Österreich und Waren gem. § 1 Abs. 11 bis 13 exportierenden Staaten wird eine Frist von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingeräumt.

Jedoch erscheint es im Sinne eines globalen Umweltschutzes und der Beispielgebung für andere Länder wesentlich, Holz aus Regenwaldgebieten sofort mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes unter dessen Importbestimmungen zu stellen.



Klara Moller

Ar. Kol. 10/13

